

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 82

21. September

1915

Bekanntmachung

betreffend die Einführung von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Bonn 11. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Für die Lieferung an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft gelten die vom Reichskanzler festzulegenden Bedingungen.

§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3. Der Reichskanzler erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er kann Ausnahmen zulassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft, wer der Viehtragspflicht nach § 1 nicht nachkommt oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bonn, den 11. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deibert.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Bonn 13. September 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:

Futtermittel, die durch Aufschließung von Stroh oder Holz gewonnen sind.

Bonn, den 13. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deibert.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.; 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen; 3. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen; 4. der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

Borten, rohen unbearbeiteten Schweinehaaren, ungebündelt, Ziegenhaaren;

Schuhen mit Leder- oder Kautschuk- (sogenannten Gummijohlen);

Lederriemen (Schnürriemen, Schuhriemen aus Leder);

Pumpen zur Luftentleerung doppelwandiger Glasgefäße (Boas-, Gaebe-Pumpen u. a.);

Mineralwasserflaschen (umgefüllt);

Wohkreinigungsbursten;

Grammophonnadeln;

Zentrifugen (Schleudermaschinen);

Drahtwebstühlen;

Zins, gestreckt, gewalzt, der Nummer 857 des Bolltariffs;

Zinsdrat der Nummer 858 des Bolltariffs;

Große Zinsgläser und weiterverarbeitete Zinsbleche;

Bangen aller Art.

II. Es wird verboten die Ausfuhr von:

Gemüsefainen aller Art.

III. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr unter I bisser I der Bekanntmachung vom 17. August 1915 (Reichsanzeiger Nr. 193 vom gleichen Tage) erfreut sich nicht auf Bänder, Wäschebörde, Barmer Bogen (sogenannte Telsons), Grätenstiche und Nachahmungen von Madierastiereien.

IV. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Thermosflaschen (Reichsanzeiger Nr. 58 vom 4. März 1915) erfreut

sich auf alle doppelwandigen Glassflaschen, deren Broschentraube zwischen den beiden Wandungen luftleer gewirkt ist, und Erbsagläser.

V. Das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Dampfturbinen (Bekanntmachung vom 8. Mai 1915) wird ausgedehnt auf:

Teile von Dampfturbinen.

VI. Das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Kugellager, soweit sie als Teile von Kraftfahrzeugen, Motorwagen, Motorbooten, Motorlokomotiven, Fahrrädern aller Art (Bekanntmachung vom 27. Juni 1915) verwendet werden, wird ausgedehnt auf:

Kugellager aller Art und lose Kugeln für Kugellager.

Bonn, den 11. September 1915.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsanzler bestimmen wir, daß für die Dauer des Krieges, unbeschadet der Vorschriften in § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Fleischbeschaffungsgesetzes, Köpfe und innere Organe von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auch ohne die zugehörigen Tierkörper in frischem Zustand, vorbehaltlich etwaiger Beanstandungen bei der Untersuchung, zur Einführung an den Eingangsstellen für frisches Auslandfleisch zugelassen sind.

Für die Untersuchung solcher getrennt vom Tierkörper einzuführter Teile sind die für zubereitetes Fleisch geltenden Gebühren zu erheben.

Darmstadt, den 14. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Salomon.

Betr.: Verbot der Verwendung von Rahm.

Nachdem die Verordnung des Bundesrats vom 2. September d. J. über die Beschränkung der Milchverwendung ergangen ist, hebe ich meine die gleiche Angelegenheit betreffende Verordnung über das Verbot der Verwendung von Rahm vom 11. August 1915 — III b Nr. 17327/7624 — auf.

Frankfurt a. M., den 8. September 1915.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Betr.: Amtstage bei der Großherzoglichen Provinzialdirektion und dem Großherzogtum Gießen.

Da sich die täglichen Besuche des Publikums in letzter Zeit derart vermehren, daß der Dienstbetrieb darunter Not leidet, müssen wir wiederholt darauf hinweisen, daß nur der Dienstag als Amtstag für die Großherzogliche Provinzialdirektion, das Großherzogtum Gießen, die Kreisschulkommission Gießen und den Großherzoglichen Kreisbeamten bestimmt ist. Nur an diesem Tage ist mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß die Beamten anzu treten sind. An anderen Tagen sollte nur in ganz dringenden Fällen und auch dann nur in der Zeit von 11—12 Uhr vormittags vorgebrochen werden, da es bei der übergrößen Arbeitslast sonst nicht möglich ist, einen geordneten Geschäftsgang aufrecht zu erhalten.

Telephonische Anfragen sind aufs Neueste zu beschränken. Da sich die Anfragen nach den seitigen Erfahrungen in den meisten Fällen für eine telefonische Erledigung nicht eignen, empfiehlt es sich, statt ihrer ein kurzes Schreiben hierher zu richten, für dessen baldige Erledigung Sorge getragen werden wird.

Gießen, den 17. September 1915.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Unger.

Betr.: Wie oben.

An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung wollen Sie alsbald und in den nächsten 3 Wochen je einmal ordentlich veröffentlichen lassen. Sie selbst wollen mit befreit sein, daß der Inhalt von der Bevölkerung befolgt wird und gegebenen Falles die bei Ihnen vorausgesprochenen nicht unzweckmäßig hierher verweisen, sondern deren Ansiedlung protokollarisch aufzunehmen und die Niederschrift einzufordern.

Gießen, den 17. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Bekanntmachung

Betr.: Höchstpreis für Graupen (geschälte Gerste).

Der Kommunalverband (Kreis) Gießen hat größere Quantitäten von Graupen (geschälte Gerste) angekauft, die durch Vermittlung des Großhandels an innerhalb des Kreises Gießen ansässige Detailhändler zum Verkauf an die Kreiseingesessenen in Stadt und Land gebracht werden.

Der Höchstpreis für die vorerwähnten Artikel im Klein-

handel wird hiermit auf 50 Pf. für das Pfund 1. Sorte und auf 44 Pf. für das Pfund 2. Sorte bis auf weiteres festgesetzt. Dieser Höchstpreis ist selbstverständlich auch bei Abgaben von Bruchteilen eines Pfundes maßgebend.

Gießen, den 16. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Der Oberbürgermeister.
Dr. Ussinger. Kellert.

Offizielle Anordnung.

Betr.: Den Verkehr mit Hollenfrüchten.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 77 vom 3. September 1. J. abgedruckte Bekanntmachung über den Verkehr mit Hollenfrüchten fordern wir hiermit alle Beteiligten auf, die nach den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen vollständig und rechtzeitig bis zum 5. Oktober 1915 bei uns einzureichen.

Dabei machen wir ausdrücklich auf den § 12 Biff. 2 der Bekanntmachung aufmerksam, wonach mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft wird, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem angegebenen Tage erstattet oder wer wissentlich irrtümliche oder unwollständige Angaben gemacht hat.

Gießen, den 10. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Heschler.

Betr.: Die Wenk'sche Stiftung.

An die Schulvorstände des Kreises.

Aus der oben bezeichneten Stiftung sind uns einige Mittel zur Verfügung gestellt, um solchen Schülern, die sich durch talentloses Vertragen und gute Leistungen in der Fortbildungsschule ausgezeichnet haben, und die auch in ihrem Berufe tüchtig leisten, eine Prämie zufommen zu lassen.

Sie wollen uns binnen 14 Tagen berichten, ob sich in Ihrer Gemeinde solche Schüler befinden. Im bejahenden Falle sind sie nach dem Grade ihrer Würdigkeit und unter genauer Namensangabe anzuführen.

Fehlberichte sind nicht zu erstatten. Nach dem 1. Oktober 1. J. einlaufende Berichte können nicht berücksichtigt werden.

Gießen, den 14. September 1915.

Großherzogliches Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Heschler.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche.

In Laubach ist die Maul- und Klauenseuche erloschen; in Feldkülden und Schotten ist sie ausgebrochen.

Gießen, den 17. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großherzoglichen Kreisamts Gießen.

Im Deutschen ist die Ausgabe von 5 Jahresgeldlotterien, beginnend Ende 1915, zu je 150 000 Losen à 3 Mark und der Vertrieb von je 5000 Losen im Großherzogtum gestattet worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen. Während der Zeit des Vertriebes der Lose zur 1. Klasse einer Preuß. Süddutschen Lotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Bekanntmachung.

Betr.: Nachmusterung der dauernd Untauglichen.

Die Nachmusterung der in den Jahren 1876 bis 1895 geborenen als dauernd untauglich ausgemusterten findet an den nachgenannten Tagen in der Turnhalle der Stadtmädchenschule (Schillerstraße 8) in Gießen wie folgt statt:

Mittwoch, den 22. September 1915,

vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

aus den Gemeinden Albach, Altenendorf (Lahn), Altenendorf (Lumda), Altershausen, Alten-Büdel, Altenrod, Bellersheim, Beltershausen, Bessrodt mit Winnenrod, Bettenhausen, Beuren, Birkelar, Birkhardsfelden, Climbach, Daubringen, Dorf-Gill, Eberstadt mit Arnsburg, Ettingshausen, Gardenteich, Geilshausen, Göbelrod und Großen-Büsed.

Donnerstag, den 23. September 1915,

vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

aus der Stadt Gießen und zwar die in den Jahren 1876 bis 1883 Geborenen.

Freitag, den 24. September 1915,

vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

aus der Stadt Gießen und zwar die in den Jahren 1884 bis 1895 Geborenen.

Samstag, den 25. September 1915,

vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

aus den Gemeinden Großen-Linden, Grünberg, Grüningen, Haxbach, Hattenrod, Haufen, Heuchelheim, Holzheim, Hungen, Inharden, Kesselsbach, Kleine-Linden und Langsdorf.

Montag, den 27. September 1915,

vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

aus den Gemeinden Lang-Göns, Langsdorf, Lauter, Leihgestern, Lich mit Hof-Albach, Lohnhagen und Mühlachsen, Lindenstruth,

Lollar, Loddorf, Lumda, Mainzlar, Münster, Muschenheim mit Hof-Gill, Nieder-Bessingen, Nommersroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Oberhörgern, Odenhausen mit Alpenborn, Oppenrod, Ouedern und Rabertshausen mit Ringelshausen.

Dienstag, den 28. September 1915,

vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

aus den Gemeinden Reinhardshain, Reiskirchen, Rodheim mit Hof-Gill, Rödgen, Röthges, Rüddingshausen, Rütershausen mit Kirchberg, Saifen mit Böllnach, Weitsberg und Wirberg, Stangenrod, Staufenberg mit Friedelshausen, Steinbach, Steinheim, Stodhausen, Trais-Horloff, Treis (Lumda), Trohe, Ulphé, Villingen, Watzendorf mit Steinberg, Weidartshain, Weitershausen und Wiesel.

Alle in den Jahren 1876 bis 1895 geborenen männlichen Personen, die als dauernd untauglich ausgemustert sind und ferner diejenigen Landsturmstiftungen, die bereits bei einer Landsturmstiftung waren und als dauernd untauglich befunden und im Besitz einer Bescheinigung hierüber sind, werden aufgefordert, sich an den vorbezeichneten Tagen in dem Musterungsorte rechtzeitig einzufinden.

Diese Bekanntmachung gilt als Ladung, besondere Anforderungen ergehen nicht.

Wer der Gestellung befreit ist, wer auf Grund eines mit Dienststempel versehenen Beugnisses eines beauftragten Arztes oder einer amtlichen Bescheinigung an folgenden Fehlern und Gebrechen leidet:

1. Verkürzung oder Missgestaltung des ganzen Körpers,
2. Geisteskrankheiten,
3. Epilepsie,
4. Chronische Gehirn-, Rückenmark- und anderen chronischen Nervenleiden,
5. Blindheit beider Augen,
6. Taubheit beider Ohren,
7. Verlust größerer Gliedmaßen.

Die amtlichen Beugnisse und Bescheinigungen, die den Namen, Geburtsstag und Wohnort des Pflichtigen enthalten müssen, sind bei den Bürgermeistereien vor der Musterung abzugeben. Wer sich der Gestellung entzieht, wird nach den Militärgefechten bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Landsturmstiftiger erfolgen.

Die Gestellungspflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Die Militärväter sind mitzubringen.

Wer etwa durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Beugnis bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes abzulefern.

Gießen, den 17. September 1915.

Der Civilvorsteher der Erätz-Kommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort mehrmals ortsüblich bekannt machen lassen und dafür sorgen, daß die Pflichtigen rechtzeitig im Musterungsorte eintreffen. Die Großherzoglichen Bürgermeister oder deren Vertreter haben ebenfalls rechtzeitig anwesend zu sein.

Diejenigen Personen, die an einem in obiger Bekanntmachung unter 1-7 genannten Fehler oder Gebrechen leiden, brauchen nicht zur Musterung zu erscheinen, sofern ein mit Dienststempel versehenes Beugnis eines beauftragten Arztes oder einer amtlichen Bescheinigung vorgelegt wird. Die Beugnisse und amtlichen Bescheinigungen sind von Ihnen zu sammeln und im Musterungstermin abzugeben. Es sind auch von Ihnen diejenigen Landsturmstiftungen zu laden, die bei einer Landsturmstiftung als dauernd untauglich befunden worden sind. Von diesen Landsturmstiftungen sind jedoch diejenigen von der Gestellung befreit, die an einem unter Biffer 1-7 in vorstehender Bekanntmachung aufgeführten Fehler oder Gebrechen leiden und ein Beugnis oder Bescheinigung rechtzeitig Ihnen vorlegen.

Gießen, den 17. September 1915.

Der Civilvorsteher der Erätz-Kommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Steinheim; Kreis Gießen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Oktober 1. J. liegen werktags auf Großherzoglichen Bürgermeisterei Steinheim der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einrichtung der Beteiligten offen.

Termin zur Entgegennahme von Einwendungen findet daselbst Freitag, den 15. Oktober 1. J., vormittags 8-9 Uhr, statt, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Nichterscheinen mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 12. September 1915.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär:

Schmitzspahn, Regierungsrat.